

002 K 004/24



AMTSGERICHT MENDEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 24.3.2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Menden, Heimkerweg 7, 58706 Menden, 1. Stockwerk, Saal I,**

das im Grundbuch von Menden Blatt 4107 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Menden, Flur 29, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Im tiefen Winkel 2a, 368 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus in Massivbauweise mit Satteldach, Wintergarten, PKW-Garage in Massivbauweise mit Flachdach, Baujahr 1958. Zerstörungsfrei ist bei dem Wohnhaus nicht erkennbar, ob PCB-, Lindan oder weitere asbesthaltige Baumaterialien und bleibelastete Rohre verbaut wurden. Bei dem Zubehör handelt es sich um Kaminöfen im Ober- und Dachgeschoss. Wohnfläche ca. 190 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.3.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 208.000,00 € (205.000,00 € Grundstück, 3000,00 € Zubehör) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Menden, 16.01.2025